

Rückrufkontrolle nach Beanstandung durch die Lebensmittelüberwachung ist kostenpflichtig

Arnsbach (mm) Das Verwaltungsgericht Arnsbach bestätigte die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Verwaltungskosten für die Überwachung einer Rücknahme von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten durch die zuständige Behörde bei einem nicht in Bayern ansässigen Importeur. Diese Überprüfung beim bayerischen Händler war eine zusätzliche amtliche Kontrolle gemäß Art. 28 Satz 1 und 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

(Az.: AN 16 K 09.00893)

Am 11.03.2009 wurde auf Veranlassung des Mitgliedsstaates Dänemark aufgrund importierter Duftkerzen mit dem äußeren Erscheinungsbild von Pralinen in das europäische Schnellwarnsystem für gefährliche Konsumgüter (RAPEX) das betreffende Produkt eingestellt, da eine Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln vorlag. Dies bestätigte Anfang April 2009 ein deutsches Gutachten.

Der in Niedersachsen ansässige Importeur der Kerzen informierte daraufhin seine Kunden, dass das Produkt vorläufig aus dem Verkehr zu nehmen ist, um einer kosteninsiven Sicherstellungsmaßnahme der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuvorzukommen.

Wie bei solchen Meldungen üblich, bat im Mai 2009 die Regierung von Mittelfranken verschiedene bayerische Kreisverwaltungsbehörden um die Überwachung der Rücknahme. Bei einem Händler auf der Vertriebsliste wurde daraufhin eine Rückrufkontrolle durchgeführt, bei der keine der beanstandeten Kerzen vorgefunden wurde. Für diese außerplanmäßige Kontrolle setzte die bayerische Behörde einen Kostenbescheid in Höhe von 50,00 € gegenüber dem Importeur fest.

Gegen den Bescheid reichte dieser Klage ein, um die Gebührenrechnung gerichtlich aufheben zu lassen.

Seitens des Importeurs wurde dazu argumentiert, dass die Rückholaktion der bereits ausgelieferten Produkte nicht eingeleitet worden ist. Die Kunden waren vorsorglich über die Problematik informiert und dazu angehalten worden, dass die Kerzen bis zur Klärung der Angelegenheit aus dem Angebot genommen werden sollten. Zeitgleich wurde gegengutachterlich versucht, die Bedenken der Behörden zu zerstreuen und hilfsweise angeboten, entsprechende Warnhinweise auf die Produkte aufzubringen, um eine Verwechslungsgefahr zu verringern oder auszuschließen. Die für den Importeur zuständige Lebensmittelüberwachung prüfte zum Zeitpunkt der Klage, ob diese Maßnahme ausreichend war, um die Kerzen wieder zum Verkauf freizugeben. Der Importeur verstand daher nicht, welche Rückholaktion die bayerische Behörde überwacht haben will. Der Gebührenbescheid enthielt nicht einmal einen Bezug auf eine konkret ergriffene Maßnahme. Es sei völlig unverhältnismäßig, wenn jeder Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt in Deutschland unter Bezugnahme auf eine „RAPEX-Meldung“ befugt sei, nach eigenem Ermessen Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen und hierfür Gebühren gegenüber dem klagenden Importeur zu erheben. Nach Meinung des Inverkehrbringers könnte ein Rückrufaktion sogar völlig wegfallen, wenn die nachträgliche Kennzeichnung als ausreichend genehmigt werde. Daher könne es keine Allgemeinzuständigkeit aller Behörden geben. Die für den Importeur zuständige Behörde müsse auch die Koordinierung gegebenenfalls notwendiger Maßnahmen übernehmen. Dafür anfallende Gebühren könnten dann in einem einmaligen Bescheid durch diese Behörde erhoben werden. Daher sei die bescheidende bayerische Behörde für Erhebung der Gebühren bereits unzuständig gewesen.

Die beklagte Behörde führte bei der beantragten Klageabweisung aus, dass die Rückrufkontrolle gemäß einem Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit eine „zusätzliche“ Kontrolle darstellt, für die die Gebührenrechnung erstellt worden ist. Der Importeur wurde richtigerweise als Bescheidsadressat ausgewählt, da regelmäßig für einen Verstoß der verantwortliche Unternehmer heranzuziehen ist. Die Bemessung der Gebührenhöhe richtete sich nach dem Bayerischen Kostenverzeichnis.

Die fünf Verwaltungsrichter folgten in ihrem Urteil der Behörde und fanden keine Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Bescheides. Insbesondere war die Bayerische Behörde für die durchgeführte Kontrolle und somit auch für die Gebührenerhebung örtlich und sachlich zuständig.

Im kostenrechtlichen Sinn stellt eine Amtshandlung eine Tätigkeit dar, die eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausübt. Dem Begriffsmerkmal „Ausübung“ war zu entnehmen, dass die Tätigkeit der

Behörde mit erkennbarer Außenwirkung erfolgen muss. Die Durchführung von Kontrollen stellt somit eine Amtshandlung dar. Die Einstufung einer Tätigkeit der Behörden als Amtshandlung erfolgt bereits mit der Aufnahme ins Kostenverzeichnis. In diesem ist die Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, also auch die Kontrolle nach der Feststellung eines Verstoßes kostenpflichtig, wenn die Kosten nicht im Rahmen einer anderen Gebühr erhoben worden sind. Die Verordnung regelt zwar nur Kontrollen für den Lebensmittelbereich, allerdings folgt aus dem § 5 Abs. 2 Nr. LFGB, dass Bedarfsgegenstände, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können, unter die lebensmittelrechtlichen Vorschriften fallen. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass im vorliegenden Fall ein Verstoß vorlag, da das Gutachten aus Niedersachsen die Verwechslungsgefahr bestätigte und somit ein Inverkehrbringen verboten ist. Dieses Gutachten hat der Importeur nicht angezweifelt. Davon unabhängig ist, dass die für den Importeur zuständige Behörde keine Anordnungen erlassen hat. Dies war entbehrlich, da der Importeur die Ware bereits selbst vorläufig aus dem Verkehr genommen hatte um einer kostenintensiven Sicherstellungsmaßnahme deutscher Behörden zuvorzukommen. Der Verstoß des Importeurs führte zu einer amtlichen Kontrolle, die ohne diese Beanstandung nicht hätte durchgeführt werden müssen. Nur durch diese Kontrolle konnte sich der Lebensmittelkontrolleur durch eine Inaugenscheinnahme die Gewissheit verschaffen, dass die betreffenden Produkte beim bayerischen Vertriebspartner nicht mehr vorrätig waren. Außerdem sah das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gebühr anderweitig erhoben worden ist.

Der Importeur ist Kostenschuldner, da er als Inverkehrbringer der Produkte die Amtshandlung veranlasste. Gegen die Höhe der festgesetzten Gebühr von 50,00 € bestanden ebenfalls keine Bedenken, da dies sich im untersten Ende des vorgesehenen Gebührenrahmens bewegte. Ein Ermessen stand der Behörde hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht zu, des Weiteren war die Erhebung der Behörden nicht unverhältnismäßig. Es war laut der Urteilsbegründung sachgerecht, dass die Kosten, die durch das rechtswidrige Verhalten des Importeurs entstanden waren, auch von diesem und nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Aus diesen Gründen war der Gebührenbescheid rechtmäßig und verletzte den Importeur nicht in seinen Rechten. Die Klage wurde abgewiesen.

Das Urteil vom 17.09.2009 ist nach einer Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit rechtskräftig.